

Zur steuerlichen Absetzbarkeit der Aus- und Weiterbildungskosten

Die Ausbildungsgebühren sind als **Weiterbildungskosten** anzusehen (da ein Erststudium voranging) und können steuerlich wie folgt geltend gemacht werden:

- a) Sofern die Kandidaten in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Klinik o. ä. stehen, **können die Kosten unbegrenzt als Werbungskosten abgesetzt** werden oder
- b) Sollten die Kandidaten bereits Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (z. B. durch die Einnahme aus den KV-Honoraren) erzielen, **können die Kosten unbeschränkt als Betriebsausgabe geltend gemacht** werden

Die jeweilige Berücksichtigung hängt somit individuell vom jeweiligen Kandidaten ab. Sofern der Kandidat zurzeit **weder Einkünfte aus nichtselbständiger noch aus selbständiger Tätigkeit** erzielt, können die Kosten je nach angedachter späterer Einkunftsart **als vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben angesetzt** werden. Wenn sich der Kandidat nach Beendigung der Ausbildung als Psychotherapeut selbständig machen möchte, stellen die Gebühren vorweggenommene Betriebsausgaben dar. Strebt der Kandidat eine Anstellung als Psychotherapeut an, können die Gebühren als vorweggenommene Werbungskosten angesetzt werden.